

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Niebüll für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein, Seite 631) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.12.2018 wird hiermit für nachstehend aufgeführte Straße, die sich im Eigentum der Stadt Niebüll befindet, die Widmung für den öffentlichen Verkehr verfügt:

Schreberweg (Gemarkung Niebüll; Flur 13 Flurstücke 232 teilweise, 233, 234)

Die genaue Lage dieser Straße ist dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte zu entnehmen.

Diese Straße wird als Ortsstraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 a des Straßen- und Wegegesetzes eingestuft.

Der Gebrauch dieser Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung gestattet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Südtondern, Zimmer 1.12, Marktstraße 12, 25899 Niebüll einzulegen.

Niebüll, 18.01.2019

Amt Südtondern
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Udo Schmäschke

L.S.